

Fall 2

Jenny hat von ihrer Tante CHF 10'000.-- geerbt. Ihr Freund **Frank** kennt viele Leute und ist selber knapp bei Kasse. Frank schlägt ihr vor, sie solle ihm die geerbten CHF 10'000.-- geben. Er habe eine gute Gelegenheit. Er könne für CHF 10'000.-- bei einem Bekannten ein Päckchen mit 400 Gramm Heroin von bester Qualität kaufen (Reinheitsgrad circa 50%) kaufen. Er würde dieses dann sofort mit Gewinn an **Jim**, einen Dealer, den er kenne, weiterverkaufen können. Dieser würde dann an seine Kunden in kleinen Portionen weiterverkaufen. Sie habe damit nichts zu tun und sie müsse ihm nur das Geld geben und er würde alles machen. **Jenny** lässt sich überreden, und gibt ihm das Geld, sagt aber sie wolle nichts mit diesem Geschäft zu tun haben und auch keinen Anteil am Gewinn. Sie hebt von ihrem Konto die geerbten CHF 10'000.-- ab und übergibt das Geld ihrem Freund in bar. **Frank** kauft das Heroin, alles verläuft nach Plan. **Frank** verkauft das Päckchen am selben Tag für 20'000.-- weiter an **Jim**. Vom Erlös gibt er **Jenny** CHF 10'000.--, den Rest behält er. **Jenny** bezahlt ihr Geld auf der Bank ein.

Jim ist sozial gut integriert und hat einen guten Job, aber er ist süchtig. Er konsumiert über die nächsten 2 Jahre vom erworbenen Stoff 200 Gramm selber. Den Rest verkauft er im selben Zeitraum in unregelmässigen Abständen in Basel an verschiedene unbekannte Käufer/innen (jeweils in Portionen von 1-5 Gramm, wobei er wegen der guten Qualität pro Gramm CHF 100.-- verlangt). Dies um dann wieder Geld zu haben, um seinen nächsten Heroinkauf zu finanzieren.

Jenny und Frank bekommen Krach, Jenny verpfändet Frank. Frank wird verhaftet und verpfändet Jim. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt das Konto von Jenny.

Wie ist die Strafbarkeit von **Jenny, Frank, und Jim** zu beurteilen?

Bonusfrage: Was passiert mit dem Geld von **Jenny**?

Jenny

A. Art. 19 Abs. 1 lit g. BetMG

Strafbar ist die Finanzierung bzw. die Vermittlung der Finanzierung eines künftigen, noch nicht realisierten Betäubungsmittelhandels (BBI 2006 8611). Gemeint sind damit die Tathandlungen nach [BetmG Art. 19 Abs. 1 lit. a–d](#) und g. Den unerlaubten Verkehr finanziert, wer mit Händlern in Kontakt steht und ihnen Kapital für den Handel zur Verfügung stellt.

Subjektiver Tatbestand:

Der Geldgeber, der weiss oder in Kauf nimmt, dass er mit seinem finanziellen Beitrag den Betäubungsmittelhandel ermöglicht, macht sich der (eventual-)vorsätzlichen Widerhandlung gegen den Finanzierungstatbestand schuldig: Die Finanzierung der fremden Tathandlung muss das eigentliche Handlungsziel sein. Das Wissen des Täters um eine direkte oder indirekte Beteiligung am unerlaubten Betäubungsmittelverkehr reicht aus. Es genügt, wenn er in groben Zügen über Art und

Umfang des Drogenhandels, bei dem er mit seiner Finanzierung behilflich ist, Kenntnis hat. Nicht notwendig ist, dass er die näheren Umstände des Handels oder alle daran beteiligten Personen kennt. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter das Risiko einer solchen Beteiligung kennt und die als wahrscheinlich erkannte Verwendungsmöglichkeit in Kauf nimmt: BGer in Sem 111 (1989) 245.

B. Diskussion Geldwäscherei (nur Pluspunkte)

Der Tatbestand der Geldwäscherei ist Art. 19 Abs. 1 lit. e BetmG kriminalisiert die **Finanzierung** des künftigen Drogenhandels.

Geldwäschereihandlungen haben **das Resultat** des Drogenhandels zum Gegenstand haben, nämlich die Verbrechensbeute, deren illegale Herkunft sie auslöschen wollen.

Den Teil der Verbrechensbeute (CHF 10'000) die Jenny (zurück)erhält, wird auf eine Bank einbezahlt.

Beim Anlegen von Drogengeld ist Geldwäscherei nur gegeben, sofern sich die Art und Weise, wie das Geld angelegt wird, von der einfachen Einzahlung von Bargeld auf ein Konto unterscheidet.

Hier: keine Geldwäscherei

C. Diskussion Mittäterschaft (Pluspunkte)

Ist es bloss Finanzierung oder gar Mittäterschaft.

Wenn die **Finanzierung** von einer solchen Intensität ist, dass damit eine Mittäterschaft bei einem Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. a–d BetmG gegeben ist, wird sie von diesem Tatbestand miterfasst.

Vgl. Hug-Beeli, Komm., Art. 19 N 682).

Dann wäre aber Art. 19 Abs. 1 lit. e BetmG subsidiär zur Mittäterschaft beim der Verkaufshandlung.

D. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (Gesundheitsgefahr)

Weiss oder annehmen muss...

Widerhandlung, die geeignet ist unmittelbar oder mittelbar eine Gefahr zu schaffen

Finanzierung kann eine Widerhandlung sein, die mittelbar eine mögliche Gefahr schafft.

Konkrete Ausgangslage:

Ermöglichung des Handels (Kaufs und Weiterverkauf von 400 Gramm Heroin an einen Dealer, bzw. an jemanden der dann weiterverkauft).

Sie wusste, was es für ein Geschäft war.

Handlung muss geeignet sein, dass Stoff einem unbestimmten Kreis von potenziellen Konsumenten zugänglich gemacht wird. Notwendig ist demnach ein qualifiziertes Risiko: Die konkret zu beurteilende strafbare Verhaltensweise muss sich eignen, mit hoher Wahrscheinlichkeit die betreffenden Betäubungsmittel vielen Menschen zuzuführen und bei diesen gesundheitliche Schädigungen hervorzurufen.

Hier: zu bejahen.

E. Art. 19 Abs. 2 lit. b (Bandenmässigkeit)

Eher nein

Keine Struktur, einmaliger Gefallen

F. Art. 19 Abs. 2 lit. c (Gewerbsmässigkeit)

Nein, kein Gewinn, Umsatzfinanzierung nur CHF 10'000.-

Frank

G. Grundtatbestand: Art. 19 Abs. 1 lit. c (Verkauf) und Ankauf (d)

An und Weiterverkauf von 400 Gramm Heroin

Unbefugt

Tatbestand erfüllt

H. Art. 19 Abs. 2 lit. a (Gefahr)

Handlung muss geeignet sein, dass Stoff einem unbestimmten Kreis von potenziellen Konsumenten zugänglich gemacht wird. Notwendig ist demnach ein qualifiziertes Risiko

Wohl zu bejahen

I. Art. 19 Abs. 2 lit. b (Bandenmässig)

Nein

Keine Organisationsstruktur

Eher Zufall

J. Art. 19 Abs. 2 lit. c (Gewerbsmässig)

Umsatz 20'000, Gewinn zwar 10'000.--

Grenze von CHF 10'000 Gewinn erreicht, aber:

Der Täter handelt gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist ausserdem, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen, und dass er die Tat bereits mehrfach begangen hat

Hier eher zu verneinen, da keine Mehrfachbegehung

Jim

K. Grundtatbestand: Art. 19 Abs. 1 c und d BetmG

Erwerb und Verkauf von Heroin (massgebend ist nur diejenige Menge, die verkauft wird bzw. zum Verkauf bestimmt ist, d.h. in casu 200 Gramm gestrecktes Kokain (= 50 Gramm reines Heroin, da nach Streckung Reinheitsgrad nur noch 25%)

Bemerkungen:

Irrelevant, ob man zuerst den Erwerb und anschliessend den Verkauf prüft oder ob man direkt (nur) den Verkauf prüft. Wichtig aber, dass Art. 19 BetmG ausschliesslich für die Menge von 200 Gramm Heroin (Reinheitsgrad 50%, ergo 100 Gramm rein) in Betracht kommt.

Der Erwerb von 200 Gramm Heroin zum Konsum fällt bei ihm unter den privilegierten Tatbestand von Art. 19a (siehe unten).

L. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG:

Ausgangspunkt ist der Verkauf von 400 Gramm gestrecktem bzw. 100 Gramm reinem Heroin. Anknüpfungspunkt ist aber **nicht mehr die Menge per se**, sondern die **Tathandlung**.

Kriterien für die Beurteilung der Tathandlung gemäss Wortlaut der Norm:

- Widerhandlung, die geeignet ist unmittelbar oder mittelbar eine Gefahr zu schaffen (Besitz und Erwerb fallen weg)

- Gesundheitsgefahr muss naheliegend und ernstlich sei (Blick auf Art und Menge unerlässlich)

- Gefahr für viele Menschen (früher 20, heute: numerische Betrachtungsweise greift zu kurz, Gefahr der Weiterverbreitung muss konkret sein)

In casu: Problematik der wiederholten Tatbegehung

Massgebend ist die Menge der einzelnen Verkaufshandlungen (hier: 1 – 5 Gramm gestreckt), welche für sich das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung vieler Menschen nicht erfüllt. Eine simple Addition der Einzelhandlungen wäre hier wohl unzulässig, da die Regelung in Art. 19 Abs. 2 BetmG abschliessend ist.

Eine Addition der Gefährdungen wäre nur im Falle **einer natürlichen Handlungseinheit** zulässig (was gemäss dem Sachverhalt eher nicht zutrifft [Verkaufstätigkeit während einer langen Zeit, d.h. während eines Jahres, und gemessen daran insgesamt eine relativ geringe Menge verkauft]).

200 Gramm (50 Gramm rein) in kleinen Einzelportionen über 24 Monate

Keine Natürliche Handlungseinheit

Also: Die Voraussetzungen eines qualifizierten Verstosses nach Art. 19 Abs. 2 lit. a sind nicht erfüllt.

M. Strafmilderung gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. b

Ja! Aber nur, wenn man einen qualifizierten Verstoss annehmen würde.

N. Privilegierter Tatbestand nach Art. 19a Ziff. 1 BetMG:

Erwerb von Kokain (200 Gramm gestreckt, 100 Gramm rein) zum Eigenkonsum

Bei der Erörterung des privilegierten Tatbestandes von Art. 19a BetmG muss man darauf achten, dass diese Strafbestimmung nur für diejenigen 200 Gramm Heroin in Betracht kommt, die zum eigenen Konsum bestimmt waren (und von diesen auch konsumiert wurden). Der Verkauf bzw. die Weiterergabe des Restes, d.h. der weiteren 400 Gramm Heroin, fällt unter Art. 19 BetmG.

Bestrafung nur mit Busse --> Übertretung

O. Konsum: Art. 19 a Ziff. 1 BetmG

Leichter Fall gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetmG ist nicht gegeben.

Verurteilung wegen Konsum